

## 6. Zuwendungsfähige Ausgaben

### 6.1

Zuwendungsfähig sind die für die Maßnahmen nach Nrn. 2.2 bis 2.7 erforderlichen Ausgaben.

### 6.2

<sup>1</sup>Die Ausgaben für Maßnahmen nach Nr. 2.2 sollen 750 Euro je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche gemäß DIN 277 der zu modernisierenden Gebäude und Gebäudeteile nicht übersteigen. <sup>2</sup>Maßgeblich sind die Kosten der Kostengruppen 300 und 400 gemäß DIN 276. <sup>3</sup>Ausgaben der Kostengruppen 200 und 500 sind zuwendungsfähig, soweit sie durch die energetische Modernisierung veranlasst sind.

### 6.3

Die Ausgaben für Maßnahmen nach Nr. 2.6 sollen 40 % der Ausgaben für die Maßnahmen nach Nrn. 2.2 bis 2.5 nicht überschreiten.

### 6.4

Die Ausgaben für Architekten-, Landschaftsarchitekten- und Ingenieurleistungen sollen 18 % der Ausgaben der Kostengruppen 300, 400 und 500 gemäß DIN 276 nicht überschreiten.

### 6.5

Nicht zuwendungsfähig sind

- der Wert von Eigenleistungen und insoweit anfallende Ausgaben für Material,
- Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers,
- Ausgabenanteile, in deren Höhe der Maßnahmenträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann,
- Ausgaben, die mit der Aufbringung des Eigenanteils verbunden sind, sowie
- Investitionen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung besonders vergütet werden.